

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft  
Pressnitztalbahn mbH

## Öffentliche Sonderreisezüge

### **Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>A.</b>	<b>Beförderungsbedingungen</b>	
1	Geltungsbereich	3
2	Beförderungsmittel	3
3	Anspruch auf Beförderung	3
4	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
5	Verhalten der Reisenden	3
6	Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf	4
7	Fahrtausschluss	4
8	Erstattung von Beförderungsentgelt	4
9	Beförderung von Sachen und Tieren	4
10	Verspätung oder Ausfälle von Zügen	5
11	Sonstige Regelungen	5
12	Gerichtsstand	5
<b>B.</b>	<b>Tarifbestimmungen</b>	
	<b>Tarifbereich</b>	6
	<b>Beförderungsvertrag</b>	6
	<b>Fahrausweise</b>	6
1	Einzelfahrkarten	6
1.1	Berechtigte	6
1.2	Geltungsdauer	6
2	Familienkarten	7
2.1	Berechtigte	7
2.2	Geltungsdauer, Geltungsbereich	7
3	Gleichstellung Schwerbehinderter und mobilitätseingeschränkter Personen	7
4	Beförderung von Tieren	7
5	Beförderung von Fahrrädern	7
6	Beförderung von Gepäck (Traglasten)	8
7	Fahrgastrechte	8

## A. Beförderungsbedingungen

### 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den öffentlichen Sonderreisezügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS) auf regelspurigen Eisenbahnstrecken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### 2 Beförderungsmittel

Zur Beförderung dienen die nach Sonderfahrplan verkehrenden Reisezüge. Die PRESS kann auf Bestellung Sonderfahrten durchführen. Für Sonderwagen und/oder Sonderreisezüge auf Bestellung gelten besondere Preise.

### 3 Anspruch auf Beförderung

Die PRESS ist gemäß Eisenbahnverkehrsordnung zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- b) die Beförderung mit den verwendeten Reisezugwagen möglich ist,
- c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die PRESS nicht abwenden kann oder wo die PRESS kurzfristig Abhilfe schaffen konnte.

### 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder welche den Anordnungen der Mitarbeiter der PRESS nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.
- c) Kinder im Alter bis 8 Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

### 5 Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Mitarbeiter der PRESS ist Folge zu leisten.
- b) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- c) In allen Zügen und auf den Stationen, insbesondere auf den Bahnsteigen, gilt Rauchverbot, sofern keine gesonderten Raucherbereiche ausgewiesen sind. Bei Zuwiderhandlung wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € fällig.
- d) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat

unbeschadet straf- oder zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.

- e) Fahrzeuge dürfen nur an den entsprechenden Stationen betreten oder verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeiter der PRESS. Besonders gekennzeichnete Zu- oder Ausstiege sind beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge entsprechend zu benutzen. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug grundsätzlich einen festen Halt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen.
- f) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben die Mitarbeiter der PRESS oder deren Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Bundes- oder Landespolizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

## 6 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf

- a) Für jede Fahrt sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten.
- b) Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme vor dem Lösen des Fahrausweises in geeigneter Form nachgewiesen wird. Eine nachträgliche Berechtigung über Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.
- c) Es werden Fahrkarten des Bartarifs verkauft.
- d) Der Erwerb der Fahrkarten erfolgt in der Regel im Vorverkauf.  
Die Vorbestellung ist telefonisch von montags bis freitags unter 038 301 / 88 40 12 oder per E-Mail ([expresszugreisen@pressnitzalbahn.com](mailto:expresszugreisen@pressnitzalbahn.com)) möglich.  
Werden die Fahrausweise vor Fahrtantritt nicht im Vorverkauf erworben, so sind diese im Ausnahmefall beim Zugpersonal vor Fahrtantritt am Zug erhältlich. Fahrgäste, welche bei Fahrtantritt noch keinen gültigen Fahrausweis besitzen, sind verpflichtet, diesen unaufgefordert und sofort beim Zugpersonal zu erwerben. Das Wechselgeld beim Fahrkartenkauf ist sofort bei Erhalt nachzuzahlen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## 7 Fahrtausschluss

Fahrgäste, die für sich, für von ihnen mitgebrachten Tiere oder Sachen keinen oder keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, werden grundsätzlich von der Fahrt ausgeschlossen.

## 8 Erstattung von Beförderungsentgelt

Bei komplettem Ausfall von Zügen wird für bereits gelöste Fahrausweise des Bartarifs der Fahrpreis vollständig zurückerstattet. Die PRESS ist schriftlich wie folgt zu erreichen:  
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH, Kundenbüro Putbus, Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus.

## 9 Beförderung von Sachen und Tieren

- a) Die Beförderung von Gepäck (Traglasten), Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen für mitreisende Schwerbehinderte ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Rollstühle im

- Traglastenabteil befördert.
- b) Fahrräder, Elektroroller, Anhänger, Handwagen sperriges Gepäck und technische Hilfsgeräte sind grundsätzlich im Packwagen zu transportieren, wenn ein solcher mitgeführt wird. Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Die Fahrkarte für die Beförderung von Fahrrädern ist dabei am Packwagen dem Zugpersonal vorzuzeigen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Am Fahrrad verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche.
  - c) Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören und keine Gefahr für Personen, Sachen oder die PRESS darstellen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere.
  - d) Hunde haben einen Maulkorb zu tragen und sind an der Leine zu führen, so dass Mitreisende und Mitarbeiter der PRESS nicht verletzt oder geschädigt werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde, wie bspw. Blindenführhunde. Besitzer sind gegenüber der PRESS in voller Höhe haftbar.

## 10 Verspätung oder Ausfälle von Zügen

Die An- und Abreise sowie die Teilnahme an Sonderfahrten der PRESS erfolgen auf eigenes Risiko. Für die An- und Abreise zu einer Sonderfahrt der PRESS besteht bei Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel kein Anspruch auf Entschädigung.

Die PRESS wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines eigenen Sonderzuges entsprechend der bestehenden Möglichkeiten für eine ersatzweise Weiter- bzw. ggf. auch Rückbeförderung der Fahrgäste sorgen.

## 11 Sonstige Regelungen

Fahrgäste, die mehrere Verkehrsunternehmen mit einer Fahrkarte in Anspruch nehmen, schließen stets mit dem Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab, mit dessen Verkehrsmittel sie jeweils befördert werden. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft. Es gelten dabei die Tarif- und Beförderungsbedingungen der Unternehmen, auf deren Beförderungsstrecke sich der Fahrgast befindet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

## 12 Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Sitz der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH. Der Gerichtsstand im nichtkaufmännischen Verkehr ist der Wohnsitz des Kunden, sofern die Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH als Kunde auftritt Chemnitz.

## B. Tarifbestimmungen

### Tarifbereich

Der Tarif gilt in den Sonderreisezügen der PRESS auf den befahrenen Regelspurstrecken. In Ausnahmefällen können auch andere Tarife in den Sonderreisezügen gelten, beispielsweise bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit mehreren Partnern.

### Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und die
- öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrags an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum Alter von 5 Jahren werden unentgeltlich befördert, benötigen jedoch, wenn es nach der Fahrtausschreibung erforderlich ist, eine Sitzplatzreservierung.

### Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen des Tarifs werden verkauft:

- Einzelfahrkarten
- Einzelfahrkarten ermäßigt
- Familienfahrkarten
- Fahrkarten zur Beförderung von Fahrrädern, falls der Sonderzug dafür freigegeben ist

Auf den Fahrausweisen sind die Abgangsstation, der Preis, die Zielstation und das Gültigkeitsdatum angegeben. Fahrausweise, welche beim Zugbegleitpersonal erworben werden, werden durch die Entwertung gültig.

Die jeweiligen Fahrpreise und etwaige Zusatzleistungen werden fahrtbezogen festgelegt und sind der aktuellen Fahrtausschreibung zu entnehmen.

## 1 Einzelfahrkarten

Es werden verkauft:

- Einzelfahrkarten
- Einzelfahrkarten ermäßigt

### 1.1 Berechtigte

Einzelfahrkarten werden an Jedermann verkauft.

Einzelfahrkarten ermäßigt sind nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren sowie für Hunde gültig. Bei Fahrtangeboten mit Kooperationspartnern können abweichende Altersgrenzen gelten. Diese werden gesondert bekanntgegeben.

### 1.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Fahrausweise gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Fahrtunterbrechung ist nur in Absprache mit der PRESS gestattet.

## 2 Familienkarten

Familienkarten sind Einzelfahrkarten für gemeinsam reisende Familienmitglieder.

### 2.1. Berechtigte

Familienkarten können Familien, bestehend aus bis zu 2 Erwachsenen und bis zu 2 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren erwerben.

### 2.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Familienkarten gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Fahrtunterbrechung ist nur in Absprache mit der PRESS gestattet.

## 3 Gleichstellung Schwerbehinderter und mobilitätseingeschränkter Personen

Schwerbehinderte und mobilitätseingeschränkte Personen werden befördert, soweit dies wegen des Einsatzes ausschließlich historischer Eisenbahnfahrzeuge technisch möglich ist. Für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen wird jedoch keine Fahrpreismäßigung gewährt. Die Mitnahme von Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln wird grundsätzlich ermöglicht; die Möglichkeit der Mitnahme von elektrisch angetriebenen oder elektrisch unterstützenden Rollstühlen ist im Voraus zu klären. Soweit die Mitfahrt die Unterstützung durch eine Begleitperson erfordert, ist diese mitzubringen; das Zugpersonal unterstützt beim Ein- und Aussteigen, kann jedoch keine Betreuung während der Fahrt sicherstellen. Soweit ein Rollstuhl mitgeführt werden soll, ein Rollstuhllift am Bahnsteig benötigt wird oder sonstige Unterstützung durch das Zugpersonal erforderlich ist, ist eine Anmeldung - soweit nicht bereits mit der Buchung geschehen – mindestens zwei Werktage vor Reisebeginn telefonisch unter der Nummer 038301 – 38 40 12 oder der Emailadresse [expresszugreisen@pressnitztalbahn.com](mailto:expresszugreisen@pressnitztalbahn.com) erforderlich.

## 4 Beförderung von Tieren

Hunde werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Für diese ist eine separate, ermäßigte Einzelfahrkarte zu erwerben.

Kleintiere (außer Hunde) werden unentgeltlich befördert, wenn sie in einem dafür geeigneten Behältnis transportiert werden.

## 5 Beförderung von Fahrrädern

Eine Fahrradbeförderung ist nur möglich, wenn diese laut Fahrtausschreibung explizit angeboten wird. Einsitzige, zweirädrige Fahrräder (hierin eingeschlossen sind ebenfalls falt- oder Klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden) werden gegen ein Entgelt transportiert. Als Entgelt wird ein Pauschalpreis unabhängig von der Entfernung erhoben.

Alle anderen Fahrräder, wie zum Beispiel mehrsitzige Fahrräder, Liegefahrräder, mehrspurige Fahrräder oder teilbare Fahrräder sowie Fahrradgespanne werden zum doppelten Pauschalpreis befördert.

Als Nachweis erhält der Reisende eine Fahrkarte für die Beförderung von Fahrrädern.

## 6 Beförderung von Gepäck (Traglasten)

Gepäck (Traglasten) kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich befördert werden. Eine Einschränkung der Gepäckbeförderung kann durch ausgelastete Platzkapazitäten gegeben sein; hier sind die Anweisungen des Zugpersonals zu beachten. Personen mit Gepäck reisen vorzugsweise in den mit „Traglasten“ gekennzeichneten Abteilen oder nutzen die hierfür ausgewiesenen Mehrzweckbereiche. Die Beförderung von separaten Akkumulatoren sowie Gefahrstoffen aller Art ist ausgeschlossen.

## 7 Fahrgastrechte

Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz über die Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

Züge, die überwiegend aus musealen oder touristischen Zwecken betrieben werden, fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich der vorgenannten gesetzlichen Regelungen.

Bei den Zügen der Pressnitztalbahn – Expresszugreisen handelt es sich um eben solche museale und touristische Verkehre, die auf der Grundlage von Sonderfahrplänen verkehren und deren Einhaltung nicht gewährleistet wird, ungeachtet von Verspätungen aus technischen Gründen des eingesetzten historischen Fahrzeugmaterials. Den Fahrgästen wird geraten, keine Anschlußverbindungen mit anderen Verkehrsträgern zu buchen, da diese nicht sichergestellt werden können.

Ein Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ist für Schäden aus Verspätungen oder Fahrtausfällen ganz oder teilweise ausgeschlossen; bei Zugausfällen wird der Fahrpreis erstattet.